

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 35 19. September 1983 E 21410 B

	TEIL I
	ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN
Inhalt:	1) Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 16. Oktober 1983
	2) Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten (Umzugskostenverordnung) vom 10. August 1983
	3) Ausführungsbestimmungen
	4) Dienstbezüge der Pfarrer
	5) Satzung der Martin Haug-Stiftung
	6) Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung
	7) Außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1983
	8) Dienstmeldungen
	TEIL II
	REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 16. Oktober 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. August 1983
AZ 52.14-5 Nr. 153

Am 20. Sonntag nach Trinitatis, den 16. Oktober 1983, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag steht unter dem Thema „Einander annehmen“. Ein Verteilblatt mit Informationen über Angebote und Hilfen der Diakonie geht den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeinden und allen Helfern für ihre Opferbereitschaft und bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Opfersammlung.

Wir bitten, das Opfer schon am 19. Sonntag nach Trinitatis, den 9. Oktober 1983, anzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferruf zu verlesen:

„Nehmet einander an, so wie Christus uns angenommen hat“ (Römer 15,7).

Diesem Bibelwort versucht die Diakonie durch ihr vielfältiges Angebot an Hilfen mit Wort und Tat gerecht zu werden.

Die Diakonie will helfen,

- wenn das Altsein Schwierigkeiten bereitet,
- wenn helfende Hände gebraucht werden,
- wenn das Jungsein mit Problemen verbunden ist,
- wenn Krankheit und Schmerzen zu schaffen machen.

Rund 19 000 Mitarbeiter der württembergischen Diakonie nehmen sich in Alten- und Altenpflegeheimen, Kinder- und Jugendheimen, in Heimen für geistig sowie körperlich Behinderten, in Krankenhäusern, Diakoniestationen und zahlreichen diakonischen Beratungsstellen der Hilfebedürftigen an. Helfen Sie bitte durch Ihr Opfer mit, daß möglichst viele Menschen christliche Nächstenliebe erfahren.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75% des Gottesdienstopfers und des Sammelertrags an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postscheckkonto Stuttgart 103 30-704 (BLZ 600 100 70). 25% des Opfers und des Sammlungsertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen. Über die Diakonische Bezirksstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Aufkommen der einzelnen Kirchengemeinden zu übermitteln. Diese Aufstellung soll möglichst nach Opfer- und Sammlungsertrag aufgeteilt sein.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahrgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 71/5, verwiesen.

I. V.
Dr. Hege

Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten (Umzugskostenverordnung)

vom 10. August 1983

AZ 20.41-2 Nr. 89

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruchsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Umzugskostenvergütung
- § 4 Beförderungskosten
- § 5 Reisekosten
- § 6 Wohnungsbeschaffungskosten
- § 7 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen
- § 8 Verfahren
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund von § 75 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) aufgrund von § 48 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamten) in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamten-gesetz) vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes und zur Aufhebung der Kraftfahrzeugverordnung vom 16. November 1978 (Abl. 48 S. 233) sowie aufgrund von § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 7. Juli 1970 (Abl. 44 S. 230), in der Fassung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 234), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrer, Kirchenbeamte und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden sowie für deren Hinterbliebene.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Umzugskostenvergütung erhalten Pfarrer

1. bei einem dienstlich erforderlichen Wohnungswechsel;
2. bei einem Umzug im dienstlichen Interesse auf Veranlassung des Wohnlastpflichtigen und mit Zustimmung des Oberkirchenrats;
3. beim Auszug aus einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand.

Erfolgt ein Stellenwechsel, der einen Umzug erforderlich macht, überwiegend im persönlichen Interesse, und liegen seit dem letzten Stellenwechsel des betreffenden Pfarrers weniger als fünf Jahre zurück, so entscheidet der Oberkirchenrat, ob und in welchem Umfang die Kosten erstattungsfähig sind.

(2) Umzugskostenvergütung erhalten Kirchenbeamte und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter für Umzüge aus Anlaß

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort;
2. der Räumung einer Dienstwohnung.

(3) Räumt beim Tode des Inhabers einer Dienstwohnung dessen Familie, mit der er in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Dienstwohnung, so erhält sie eine Umzugskostenvergütung.

(4) Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden bei Kirchenbeamten und privatrechtlich angestellten Mitarbeitern für Umzüge aus Anlaß

1. der Neueinstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Einstellung;
2. eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Mitarbeiters, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kindergeldberechtigten Kindes, wenn die Notwendigkeit des Umzuges amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt worden ist;
3. der Räumung einer kirchlichen Wohnung, wenn sie auf dienstliche Veranlassung geräumt werden soll;
4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, kindergeldberechtigten Kinder unzureichend geworden ist.

(5) Die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Absatz 4 kann der Höhe nach oder auf einzelne Erstattungstatbestände beschränkt werden.

(6) Ist der Umzug veranlaßt durch Entlassung oder durch ein Disziplinarverfahren, das zu einer Bestrafung führt, so entscheidet der Oberkirchenrat darüber, ob und in welchem Umfang eine Umzugskostenvergütung gewährt wird.

§ 3 Umfang der Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. die Beförderungskosten (§ 4),
2. die Reisekosten (§ 5),
3. die Wohnungsbeschaffungskosten (§ 6) und
4. die pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen (§ 7).

§ 4 Beförderungskosten

(1) Als notwendige Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden höchstens 16 Möbelwagenmeter, für jedes kindergeldberechtignte Kind weitere 2 Möbelwagenmeter anerkannt.

(2) Von den Beförderungskosten nach Abs. 1 werden 80 v. H. erstattet. Der v. H.-Satz erhöht sich für jedes kindergeldberechtignte Kind um 5 v. H. bis auf höchstens 100 v. H.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat die Sätze nach Abs. 2 auf bis zu 100 v. H. erhöhen.

(4) Für Berufspacker werden die Kosten für höchstens 20 Stunden Packen (zuzüglich An- und Abfahrtszeit) erstattet.

(5) Der Familie eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers werden bei Räumung einer Dienstwohnung die Kosten nach Abs. 1 und 4 in Höhe von 100 v. H. erstattet.

(6) Die Kosten für selbst durchgeführte Umzüge können bis zu 80 v. H. der amtlich festgesetzten zulässigen Höchstentgelte nach dem Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen erstattet werden.

(7) Bei Umzügen aus Anlaß der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes werden nur die nachgewiesenen Beförderungskosten ohne Packergestellung bis höchstens 500,- DM erstattet.

(8) Die Erstattung der Beförderungskosten kann bei Umzügen von oder nach Orten außerhalb des Gebietes der Evang. Landeskirche in Württemberg der Höhe nach beschränkt werden.

§ 5 Reisekosten

(1) Für die Reise des Umziehenden, seines Ehegatten und der kindergeldberechtignten Kinder vom bisherigen zum neuen Wohnort werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten sowie die nachgewiesenen notwendigen

Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zu der Höhe erstattet, in der sie bei Dienstreisen zu erstatten wären (§§ 6 bis 10 RKO). Auslagen für Unterkunft werden für den Tag des Ausladens des Umzugsguts nur erstattet, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung unumgänglich ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise von höchstens zwei Personen an den neuen Wohnort zum Besichtigen der Wohnung. Dabei werden höchstens die Auslagen für zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage erstattet.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Mitarbeiters an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie Auslagen bei einer Dienstreise erstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlaß der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 6 Wohnungsbeschaffungskosten

(1) Die Kosten für das Suchen einer familiengerechten Mietwohnung können bis zur Höhe von drei Monatsmieten erstattet werden.

(2) Entsteht durch den Wohnungswechsel eine doppelte Mietbelastung, so können die zusätzlichen Mietaufwendungen längstens für drei Monate erstattet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlaß der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 7 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen

(1) Der Umziehende, der am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand hatte und einen solchen nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Kosten eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen in Höhe von 700,- DM.

(2) Die pauschale Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jedes kindergeldberechtigtes Kind um 125,- DM.

(3) Die pauschale Vergütung kann bis um 40 v. H. erhöht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ein dienstlich notwendiger Umzug oder ein Umzug im dienstlichen Interesse vorausgegangen war oder in der neuen Wohnung besondere räumliche Verhältnisse vorliegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlaß der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 8 Verfahren

(1) Die Umzugskostenvergütung muß bei Kirchenbeamten und privatrechtlich angestellten Mitarbeitern vor dem Umzug schriftlich vom Anstellungsträger zugesagt worden sein.

(2) Vor Vergabe des Auftrages hat der Umziehende von drei verschiedenen Speditionsfirmen Angebote einzuholen und bei der Antragstellung mit vorzulegen. Der Auftrag ist dem Unternehmen mit dem preisgünstigsten Angebot zu erteilen.

(3) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Abschlagszahlung auf die Umzugskostenvergütung gewährt werden.

(4) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges bei der zuständigen Dienststelle schriftlich geltend zu machen.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher getroffenen einschlägigen Regelungen.

I. V.
Dr. Dummler

Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Umzugskostenverordnung

vom 10. August 1983
AZ 20.41-2 Nr. 89

Zur Ausführung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten (Umzugskostenverordnung) vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561).

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Hinterbliebene im Sinne der Umzugskostenverordnung sind die Anspruchsberechtigten für Sterbegeld, vor allem die Witwe, die leiblichen Abkömmlinge oder die an Kindesstatt angenommenen Kinder.

Zu § 2 (Anspruchsvoraussetzungen):

1.1 Umzugskostenvergütung der Pfarrer (§ 2 Abs. 1)

Umzugskostenvergütung erhalten auch Pfarrer im unständigen Dienst der Landeskirche (vgl. § 2 III. Württ. Pfarrergesetz). Auf die Beschränkungen bei Umzügen aus Anlaß der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in den §§ 4 Abs. 7, 5 Abs. 4, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 4 der Verordnung wird verwiesen.

1.2 Beurlaubung (§ 2 Abs. 1)

Im Falle einer Beurlaubung nach §§ 50 bis 53 Württ. Pfarrergesetz wird die Räumung der seitherigen Dienstwohnung wie ein Umzug nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung behandelt, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt.

1.3 Häusliche Gemeinschaft (§ 2 Abs. 3)

Eine häusliche Gemeinschaft setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Haus voraus.

1.4 Neueinstellungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 1)

Die Umzugskostenvergütung bei Neueinstellungen soll nicht die Regel sein, sondern die Ausnahme. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Zusage vertreten werden kann.

Ein besonderes dienstliches Interesse an der Neueinstellung liegt vor, wenn die zu besetzende Stelle nicht aufgrund einer allgemeinen Ausschreibung besetzt werden konnte oder ein Bewerber mit besonderer Befähigung gewonnen werden soll.

1.5 Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 2)

Eine nur vorübergehende oder leichte Erkrankung rechtfertigt die Zusage einer Umzugskostenvergütung nicht. Eine solche muß auch bei nicht besserungsfähigen Dauererkrankungen unterbleiben, bei denen ein Ortswechsel ohne Einfluß auf das Krankheitsbild bleibt. Den Nachweis über Heilungs- oder Besserungsaussichten bei einem bestimmten Ortswechsel hat der Antragsteller durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis auf seine Kosten zu führen.

1.6 Räumung einer kirchlichen Wohnung (§ 2 Abs. 4 Ziff. 3)

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für Beamte und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter in der Evang. Landeskirche in Württemberg (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 33 S. 429) endet mit dem Ausscheiden des Mieters aus dem jeweiligen kirchlichen Dienstverhältnis auch das Mietverhältnis (siehe auch Mustermietvertrag). In solchen Fällen ist keine Umzugskostenvergütung zu gewähren, da die Beendigung des Mietverhältnisses im Mietvertrag vereinbart worden ist. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob die Räumung tatsächlich auf dienstliche Veranlassung hin geschehen soll; im anderen Fall kann keine Umzugskostenvergütung gewährt werden.

1.7 Zunahme der Kinderzahl (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4)

Diese Umzüge erfolgen in der Regel ohne dienstliche Veranlassung. Der Anlaß hierfür ist persönlicher Art. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn ihre Zimmerzahl um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Mitarbeiters gehörende Person nur ein Zimmer zugebilligt werden. Die Größe der einzelnen Zimmer kann hierbei keine Rolle spielen.

1.8 Beschränkung der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 5)

Eine Beschränkung der Höhe nach ist z. B. die Erstattung von 50 v. H. der erstattungsfähigen Auslagen, eine Beschränkung auf einzelne Erstattungstatbestände ist z. B. die Beschränkung auf Beförderungsauslagen. Beschränkungen der Umzugskostenvergütung sind mit der Erstattungszusage dem Umziehenden schriftlich bekannt zu geben.

Zu § 4 (Beförderungskosten):

1.1 Beförderung des Umzugsgutes (§ 4 Abs. 1)

Die Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes bestimmen sich nach dem Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen. Zu den notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes gehören

- a) die reinen Auslagen für das Befördern,
- b) unvermeidbare Standgelder,
- c) Prämie für Transport- und Bruchversicherung,
- d) tarifliche Trinkgelder.

Zu den notwendigen Auslagen zählen nicht die handwerklichen Arbeiten wie z. B. Schreiner- und Elektroarbeiten.

Kinder, die während des Umzuges ihren Zivildienst oder Grundwehrdienst ableisten, sind wie kindergeldberechtigte Kinder zu behandeln.

1.2 Umzugsgut (§ 4 Abs. 1)

Umzugsgut ist die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden befinden.

1.3 Anerkannte Höchstsätze (§ 4 Abs. 2 und 3)

Die Höhe des Erstattungsbetrages ist familiengerecht gestaffelt. Hiervon kann in besonders begründeten Fällen (z. B. Versetzung, § 2 Abs. 3) abgewichen werden. Die Entscheidung muß der Oberkirchenrat vor dem Umzug schriftlich treffen.

1.4 Selbst durchgeführte Umzüge (§ 4 Abs. 5 und 6)

Als Nachweis der Auslagen genügt in der Regel die schriftliche Versicherung des Umziehenden im Umzugskostenantrag. Ein belegmäßiger Nachweis ist jedoch für Leistungen an Dritte zu erbringen. Die Transportversicherung kann der Umziehende beim Oberkirchenrat beantragen. Sonstige Risiken trägt der Umziehende.

Zu § 5 (Reisekosten):

Auf die Reisekostenordnung (RKO) und die Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu dieser Verordnung wird verwiesen (Abl. 48 S. 235 – § 22 geändert durch Verordnung vom 3. November 1980, Abl. 49 S. 222 – § 7 zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1981, Abl. 49 S. 291 und Abl. 50 S. 11 ff.).

Zu § 6 (Wohnungsbeschaffungskosten):

1.1 Kosten für das Suchen einer Wohnung (§ 6 Abs. 1)

Beitragsfähig sind die notwendigen Aufwendungen für das Suchen einer Wohnung, einschließlich der ortsüblichen Vermittlungsgebühren von Maklern oder anderen Vermittlern. Es können nur Vermittlungsgebühren erstattet werden, die zur Erlangung einer familiengerechten Mietwohnung notwendig sind, höchstens jedoch bis zu drei Monatsmieten.

1.2 *Zusätzliche Mietaufwendungen (§ 6 Abs. 2)*

Zusätzlich entstandene Mietaufwendungen können nur erstattet werden, wenn die geräumte Wohnung tatsächlich leergestanden hat. Mietaufwendungen sind die übliche Miete ohne Nebenabgaben (Kaltmiete).

1.3 *Wohnung im eigenen Haus oder Eigentumswohnung*

Die Gleichstellung der Wohnung im eigenen Haus oder der Eigentumswohnung mit einer Mietwohnung gilt nur für die bisherige Wohnung.

Zu § 7 (Pauschale Vergütungen für alle sonstigen Umzugsauslagen):

1.1 *Pauschale Vergütungen für alle sonstigen Umzugsauslagen (§ 7 Abs. 1 und 2)*

Hier wird ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten eine pauschale Vergütung gewährt. Eine Erhöhung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 der Verordnung möglich.

1.2 *Kindergeldberechtigte Kinder (§ 7 Abs. 2)*

Kinder, die während des Umzuges ihren Zivildienst oder Grundwehrdienst ableisten, sind wie kindergeldberechtigte Kinder zu behandeln.

1.3 *Häufigkeitszuschlag und Zuschlag für besondere räumliche Verhältnisse (§ 7 Abs. 3)*

Für den Umzug muß ein dienstliches Erfordernis vorgelegen haben. Insbesondere ist Voraussetzung, daß ein Hausstand vorhanden war und wieder eingerichtet worden ist und zwar auch beim früheren Umzug. Der Häufigkeitszuschlag berechnet sich im übrigen der Höhe nach aus der pauschalen Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 und 2. Die besonderen räumlichen Verhältnisse in der neuen und seitherigen Wohnung sind zu belegen.

Zu § 8 (Verfahren):

1.1 *Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 8 Abs. 1)*

Von der Zusage der Umzugskostenvergütung hängen die gesamten Leistungen der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung ab. Deshalb sind in der schriftlichen Zusage die jeweiligen Leistungen aufzuführen. Die Zusage hat im Interesse des Mitarbeiters schriftlich zu erfolgen.

1.2 *Angebote / Auftragserteilung (§ 8 Abs. 2)*

Der Umziehende hat vor Auftragsvergabe von drei verschiedenen Speditionsfirmen Angebote einzuholen. Der preisgünstigste Anbieter ist vom Umziehenden mit dem Umzug zu beauftragen. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Unternehmen und dem Umziehenden zustande. Der

Anstellungsträger ist nicht Auftraggeber. Auf Anfrage teilt der Oberkirchenrat geeignete und wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmen mit.

Zu § 9 (Inkrafttreten):

Durch die Umzugskostenverordnung haben die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit verloren.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Stuttgart, den 10. August 1983

I. V.
Dr. Dummler

Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. August 1983
AZ 21.30 Nr. 190

Auf Grund von Ziff. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Juni 1971 (Abl. 44 S. 406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. Juli 1983 bekanntgemacht.

I. Grundgehälter (1.-14. Dienstaltersstufe) und Tätigkeitszulagen

A. Ständige Pfarrer

1. a) Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P O1)

2518,98	2632,82	2746,66	2860,50	2974,34	3088,18	3202,02
3315,86	3429,70	3543,54	3657,38	3771,22	3885,06	3998,90

b) Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P O2)

2518,98	2632,82	2746,66	2860,50	2974,34	3088,18	3202,02
3315,86	3429,70					
3626,17*	3773,77*	3921,37	4068,97	4216,57	4364,17	4511,77

* siehe Art. 5 des Kirchlichen Gesetzes vom 26. November 1981
(Abl. 49 S. 461)

2. Tätigkeitszulagen

A:	273,04 DM	D:	1023,89 DM
B:	477,82 DM	E:	1228,67 DM
C:	682,59 DM	F:	1365,18 DM

B. Unständige Pfarrer im Pfarramt
(100 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 / P U3)

2518,98	2632,82	2746,66	2860,50	2974,34	3088,18	3202,02
3315,86	3429,70	3543,54	3657,38	3771,22	3885,06	3998,90

C. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst

1. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und des Lehrgangs
für den Pfarrdienst

(85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 / P U2)

2141,06	2237,83	2334,60	2431,37	2528,14	2624,91	2721,68
2818,45	2915,22	3011,99	3108,76	3205,53	3302,30	3399,07

2. Übrige unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst

(75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 / P U1)

1889,24	1974,62	2060,—	2145,38	2230,76	2316,14	2401,52
2486,90	2572,28	2657,66	2743,04	2828,42	2913,80	2999,18

II. Sonstige Zulagen

1. Ständige Pfarrer der Besoldungsgruppe 1 und ständige Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 bis zur neunten Dienstaltersstufe erhalten eine versorgungsfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM. Sie entfällt bei Bezug einer Tätigkeitszulage.
2. Unständige Pfarrer im Pfarramt erhalten eine nichtversorgungsfähige Zulage von 100,— DM.
3. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten als Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und des Lehrgangs für den Pfarrdienst eine nichtversorgungsfähige Zulage von 85,— DM, im übrigen eine nichtversorgungsfähige Zulage von 75,— DM.

III. Mietzinsentschädigung

Tarifklasse Ib, Stufe 1 =	670,04 DM
Stufe 2 =	796,74 DM
Amtszimmerzuschlag	199,19 DM

IV. Familienzuschlag

Bei 1 kindergeldberechtigten Kind monatlich 108,41 DM, 2 Kindern 212,- DM, 3 Kindern 260,08 DM, 4 Kindern 351,18 DM, 5 Kindern 442,28 DM, 6 Kindern 555,76 DM. Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 113,48 DM.

I. V.
Dr. Dumm ler

Satzung der Martin Haug-Stiftung

Verfügung des Oberkirchenrats vom 5. August 1983
AZ 13.91-2 Nr. 336

Unter Abänderung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. Januar 1966 (Abl. 42 S. 49) wird § 4 der Satzung der Martin Haug-Stiftung wie folgt neu gefaßt:

§ 4

Verwaltung der Stiftung

1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat verwaltet, der auf Vorschlag des Oberkirchenrats vom Landesbischof auf sechs Jahre berufen wird. Zum Stiftungsrat gehören:

- a) 1 Mitglied, das der Landesbischof zum Vorsitzenden bestellt,
- b) 1 Mitglied der Landessynode,
1 Mitglied des Oberkirchenrats,
1 Vertreter des Diakonischen Werks der Landeskirche
(Innere Mission und Hilfswerk),
1 Vertreter der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

2) Für die Mitglieder unter Abs. 1 Buchstaben a) und b) ist je ein Stellvertreter zu berufen.

3) Der Oberkirchenrat nimmt, bevor er dem Landesbischof seinen Vorschlag für die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats (Abs. 1) macht, mit dem Präsidenten der Landessynode und mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Werks und der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission Fühlung.

4) Die Mitglieder des Stiftungsrats und ihre Stellvertreter können wieder berufen werden.

5) Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat vertreten. Dieser kann eines seiner Mitglieder mit der alleinigen Vertretung beauftragen.

6) Die Mitglieder des Stiftungsrats erfüllen ihre Aufgaben unentgeltlich. Für alle, die mit der Verwaltung der Stiftung zu tun haben, gilt, daß niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden darf.

7) Der Oberkirchenrat führt die Geschäfte der Stiftung. Die Rechnung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfamt der Landeskirche. Zuständig für die Entlastung ist der Ständige Ausschuß der Landesynode.

I. V.
Dr. Dummler

Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs vom 5. August 1983
AZ 13.91-2 Nr. 336

An Stelle des verstorbenen Landesbischofs D. Dr. Martin Haug wird auf 1. September 1983 gemäß § 4 der Stiftungssatzung in der Fassung vom 5. August 1983 (Abl. 50 S. 572) Prälat [REDACTED], zum Mitglied und Vorsitzenden des Stiftungsrats und Prälat [REDACTED], zu dessen Stellvertreter berufen.

An Stelle des wegen Referatswechsels ausscheidenden Mitglieds, Oberkirchenrat [REDACTED] wird als neues Mitglied zum gleichen Zeitpunkt Oberkirchenrat [REDACTED]; Stellvertreter bleibt Oberkirchenrätin [REDACTED].

I. V.
Dr. Dummler

Außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1983

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. August 1983
AZ 22.81-3 Nr. 35

Eine außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung hat im Juli 1983 bestanden:

[REDACTED]
I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 5. November 1982 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] zur Wahrnehmung eines Lehrauftrages in evangelischer Religionslehre an der Kaufmännischen Berufsschule II in Stuttgart-Nord auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED] auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1983 auf eine Pfarrstelle beim Landeskirchl. Pfarramt für Mission und Ökumene im Bereich der Prälatur Reutlingen ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1983 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle in Rommelshausen, Dek. Waiblingen, ernannt.

[REDACTED], wurde ab 1. September 1983 zur Übernahme der gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland und vom Hauptausschuß für Kirchl. Zusammenarbeit und Weltdienst im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes getragenen Stelle des Stipendienreferenten in Stuttgart freigestellt.

[REDACTED] wurde entsprechend seinem Antrag mit Wirkung vom 1. September 1983 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 70 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Württ. Pfarrergesetz in der Krankenhauseelsorge in Göppingen betraut.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche übernommen und nach dem Auslandsgesetz der EKD für die Dauer von 6 Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle der Deutschen Evang.-Lutherischen Gemeinde Windhoek, verbunden mit dem Amt des Landespropstes der Deutschen Evang.-Lutherischen Kirche in Südwafrika, freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1983 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt. Er erhält ab 1. November 1983 einen auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge in Göppingen und in der Seelsorgeausbildung.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1983 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 60 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag im Bereich des Kirchenbezirks Böblingen betraut.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt. Sie erhält einen Dienstauftrag an der Strafvollzugsanstalt Gotteszell und in der Johanneskirchengemeinde in Schwäbisch Gmünd-Hussenhofen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1983

zum Kirchlichen Oberfinanzrat

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983

zum Kirchlichen Verwaltungshauptsekretär

mit Wirkung vom 1. September 1983

auf die Pfarrstelle Ohmden, Dek. Kirchheim;

mit Wirkung vom 1. September 1983

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1983

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1983

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983

auf die 1. Pfarrstelle an der Paul-Gerhard-Kirche in Böblingen, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983

auf die Pfarrstelle an der Markuskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. November 1983

auf die 1. Pfarrstelle an der Eberhardskirche in Tübingen, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. November 1983

auf die Pfarrstelle an der Christuskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983

mit Wirkung vom 1. April 1984

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 14. August 1983

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)

